

Vereinsstatuten Plexwerk

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Plexwerk“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der unternehmerischen Chancen von Studierenden und Alumni von Gestaltungshochschulen. Er setzt sich für umweltbewusste Nachhaltigkeit und die Differenzierung regionaler Qualitäten ein und wirkt als Drehscheibe der Kreativwirtschaft.

Dies geschieht durch den Betrieb eigener Räume, den Aufbau vernetzender und identitätsbildender Strukturen sowie durch den Einbezug kreativer Kreise aus Technologie, Wirtschaft und Medien. Gesucht wird der gemeinsame Erfahrungsgewinn durch den Entwurf und Einsatz experimenteller Einrichtungen für postindustrielle Formen von Austausch, Auftritt und Arbeit.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes bemüht sich der Verein um die Anwerbung von Zuwendungen aller Art.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung können die Delegierten juristischer Personen werden, die ein Engagement gegenüber dem Vereinszweck nachweisen können.

Aufnahmegesuche als Aktivmitglied sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen Beitrag für den Vereinszweck zu leisten bereit ist.

Aufnahmegesuche als Passivmitglied sind mittels Brief oder Webformular an das Vereinssekretariat zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich zwischen Januar und März statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung eines allfälligen Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Mitglieder können bis zu 24 Stunden vor einer Generalversammlung ihre Stimme mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Vereinspräsidenten an ein namentlich aufzuführendes Mitglied, das an der Generalversammlung teilnehmen muss, delegieren.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich eine externe Revisionsstelle, die die Buchführung überprüft und der Generalversammlung darüber schriftlich berichtet.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Doppelunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. Dezember 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Der Kassier :

Der Aktuar:

Benjamin Schmid

Mischa Schaub

Ivo Lenherr

Änderungen beschlossen am: